

Beherrschungsvertrag

zwischen

der **Hypoport SE**, Heidestraße 8, 10557 Berlin
(Amtsgericht Lübeck, HRB 19859 HL)
- nachfolgend „**Hypoport**“ genannt -

und

der **Europace AG**, Heidestraße 8, 10557 Berlin
(Amtsgericht Charlottenburg, HRB 136078 B)
- nachfolgend „**Europace**“ genannt -

Präambel

Die Hypoport hält sämtliche Aktien an der Europace.

§ 1 Leitung

- (1) Europace unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Hypoport. Demgemäß ist die Hypoport berechtigt, den Vorständen von Europace hinsichtlich der Leitung der Europace sowohl allgemeine als auch einzelfallbezogene Weisungen zu erteilen.
- (2) Die Europace ist verpflichtet, die Weisungen der Hypoport zu befolgen. Die Vertretung der Europace obliegt jedoch weiterhin den Vorständen von Europace.
- (3) Die Hypoport kann den Vorständen von Europace keine Weisungen zur Abänderung, Kündigung, Aufrechterhaltung oder Beendigung des vorliegenden Vertrages erteilen.
- (4) Das Weisungsrecht beginnt mit der Eintragung dieses Vertrages im Handelsregister des Sitzes von Europace.

§ 2 Auskunftsrecht

- (1) Die Hypoport ist berechtigt, Bücher und Schriften der Europace jederzeit einzusehen. Der Vorstand der Europace ist verpflichtet, der Hypoport jederzeit alle gewünschten Auskünfte über sämtliche organisatorische, geschäftliche und rechtliche Angelegenheiten der Europace zu geben.
- (2) Neben den vorstehend vereinbarten Rechten hat die Europace der Hypoport laufend über die geschäftliche Entwicklung und dabei insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle Bericht zu erstatten.

§ 3 Beginn, Dauer, Wirksamwerden

- (1) Der Vertrag gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1, welches erst nach der Eintragung dieses Vertrages in das Handelsregister des Sitzes von Europace entsteht – für die Zeit ab dem Unterzeichnungsdatum.

- (2) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Hypoport und der Hauptversammlung der Europace geschlossen. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes von Europace.
- (3) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann ordentlich unter Wahrung der Schriftform unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (4) Das Recht zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Beide Vertragsparteien sind insbesondere zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Hypoport nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an der Europace zusteht oder im Fall der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Europace oder der Hypoport.

§ 4 Schlussbestimmungen

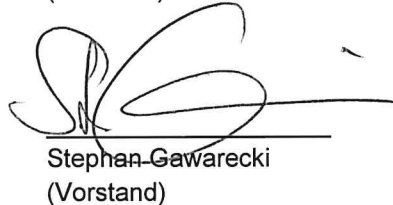
- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.

Hypoport SE

Berlin, 12.04.2022
Ort, Datum


Ronald Slabke
(Vorstand)

Berlin, 13.04.2022
Ort, Datum


Stephan Gawarecki
(Vorstand)

Europace AG

Ort, Datum

Stefan Münter
(Vorstand)

Ort, Datum

Thomas Heiserowski
(Vorstand)

- (2) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Hypoport und der Hauptversammlung der Europace geschlossen. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes von Europace.
- (3) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann ordentlich unter Wahrung der Schriftform unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (4) Das Recht zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Beide Vertragsparteien sind insbesondere zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Hypoport nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an der Europace zusteht oder im Fall der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Europace oder der Hypoport.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.

Hypoport SE

Ort, Datum

Ronald Slabke
(Vorstand)

Ort, Datum

Stephan Gawarecki
(Vorstand)

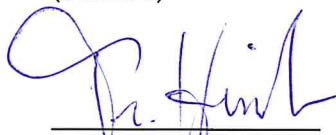
Europace AG

Berlin, 13.04.2022
Ort, Datum



Stefan Münter
(Vorstand)

Berlin, 13.04.2022
Ort, Datum



Thomas Heiserowski
(Vorstand)